

---

## BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2009/1149

**Beratungsfolge:**

Wahlausschuss

**Termin**

28.05.2014

**Entscheidung**

Entscheidung

**Öffentl.**

Ö

---

**Tagesordnungspunkt:**



Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl am  
25.05.2014

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Wahlausschuss stellt die Wahlergebnisse der Kommunalwahl vom 25.05.2014 für die  
Gemeinde Swisttal wie folgt fest:

- Wahlergebnis der Wahl der Bewerber in den Wahlbezirken
- Wahlergebnis der Wahl der Bewerber aus den Reservelisten

**Sachverhalt:**

Dem Wahlausschuss obliegt gemäß § 34 Abs. 1 KWahIG NRW i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4  
KWahIO NRW die Aufgabe, die jeweiligen Wahlergebnisse der Kommunalwahl festzustellen.  
Nach der Ermittlung der Wahlergebnisse und der Anfertigung der Wahl Niederschriften geht  
somit die endgültige Ergebnisfeststellung in die Verantwortung des Wahlausschusses über.

Der Wahlausschuss stellt fest, wie viel Stimmen für die Bewerber in den Wahlbezirken und  
für die Parteien und Wählergruppen abgegeben worden sind und welche Bewerber in den  
Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt sind. Mit der Feststellung des  
Wahlergebnisses nimmt der Wahlausschuss seine letzte Amtshandlung vor.

Gemäß § 61 Abs. 1 KWahIO NRW hat der Wahlleiter die Wahl Niederschriften der  
Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände sowie die Zusammenstellung der  
Wahlergebnisse in den Wahlbezirken auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft.  
Auf der Grundlage dieser Prüfung wurde das jeweilige endgültige Wahlergebnis nach dem  
Muster der Anlage 25 KWahIO NRW zusammengestellt.

Da die dritte Wahlausschuss-Sitzung bereits drei Tage nach der Kommunalwahl stattfindet, werden die Zusammenstellungen der Wahlergebnisse und die Wahlniederschriften dem Wahlausschuss zur Prüfung und Feststellung der Wahlergebnisse in der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Der Wahlausschuss ist keine Kontrollinstanz gegenüber dem Wahlvorstand, was die materiell-rechtliche Bewertung der Stimmabgaben betrifft. Der Wahlvorstand unterliegt hinsichtlich der von ihm getroffenen Entscheidungen nur der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren.

Der Wahlausschuss ist jedoch berechtigt, Bedenken zu vermerken, in welchen Fällen seines Erachtens die Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen falsch entschieden haben; sie sind in der Niederschrift zu vermerken (§ 61 Abs. 2 S. 3 KWahlO NRW).

Er ist weiterhin berechtigt, festzustellen, ob sich bei der Wahl Unregelmäßigkeiten ergeben haben. Solche Feststellungen sind ebenfalls in der Niederschrift zu vermerken und können für das spätere vom Wahlprüfungsausschuss durchzuführende Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein.

Der Wahlausschuss ist überdies berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen (vgl. § 34 Abs. 2 KWahlG NRW).

Da der Wahlausschuss jedoch nicht befugt ist - insbesondere nicht auf Grund knapper Wahlergebnisse - eine Neuauszählung von Stimmergebnissen zu veranlassen oder anzufordern, kommt eine Kontrollzählung oder eine Neuauszählung des Ergebnisses in einzelnen Stimmbezirken durch den Wahlleiter oder durch den Wahlausschuss nur im Rahmen einer rechnerischen Berichtigung nach § 61 Abs. 2 KWahlO NRW in Betracht.

Gemäß § 61 Abs. 5 KWahlO NRW ist über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Sitze eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 26 a anzufertigen und von allen Mitgliedern, die an der Feststellung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

Die Ermittlung und Feststellung der gewählten Bewerber aus den Wahlbezirken richtet sich nach § 32 KWahlG NRW. Danach ist im Wahlbezirk derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Es genügt also die sog. einfache oder relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Der Losentscheid ist ggf. im Anschluss an die erforderlichen Zahlenfeststellungen in der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses zu treffen (§ 61 Abs. 3 S. 2 KWahlO NRW). Ein vorzeitiger Losentscheid – etwa am Wahlabend nach Vorliegen der Schnellmeldungen - ist keinesfalls zulässig.

Die Ermittlung und Feststellung der aus den Reservelisten gewählten Vertreter richtet sich nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers. Die Ermittlung der aus den Reservelisten gewählten Bewerber vollzieht sich in mehreren Schritten. Die in NRW umgesetzte Variante des Verfahrens ist aufgrund der gleichzeitigen Berücksichtigung von Direktmandaten äußerst kompliziert und kann aufgrund einer Vielzahl von Sonder- und Ausnahmereglungen hier nicht detailliert beschrieben werden. Im Auftrag des Innenministeriums hat der Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT. NRW) eine Software zur Berechnung der Sitzverteilung entwickelt und den kommunalen Wahlämtern als Internetanwendung zur internen Verwendung zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse der sehr komplexen Berechnungen sind in die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses aufzunehmen.

Die vom Wahlausschuss festgestellten Wahlergebnisse bilden die rechtliche Grundlage für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse gemäß § 63 KWahlO NRW und für die Benachrichtigung der gewählten Bewerber durch den Wahlleiter gemäß § 62 KWahlO NRW. Der Wahlleiter veröffentlicht die vom Wahlausschuss festgestellten Wahlergebnisse, unabhängig davon, ob die Bewerber die Wahl angenommen oder abgelehnt haben (§ 35 Abs. 2 KWahlG NRW; § 63 KWahlO NRW).